



Mechthild Rawert

Mitglied des Deutschen Bundestages

Zusammenfassung der digitalen Veranstaltung zum Betreuungsrecht "Selbstbestimmung laut Betreuungsrecht"

Mechthild Rawert, MdB

10.05.2021, 18.00 - 19.30 Uhr

YouTube: [SelbstbestimmungLautBetreuungsrecht.mechthild-rawert.de](https://www.youtube.com/watch?v=SelbstbestimmungLautBetreuungsrecht.mechthild-rawert.de)

Vorspann

Der nachfolgende Text zur Online-Veranstaltung "Selbstbestimmung laut Betreuungsrecht" beruht auf der simultanen Mitschrift der Schriftdolmetscherin Margret Meyer während der als Livestream auf YouTube gesendeten Veranstaltung. Hierfür wurde das Online-Instrument ZUMpad genutzt. Es handelt sich um eine sinngemäße Wiedergabe der Beiträge der einzelnen Mitwirkenden. Nicht aufgeführt sind die zu Beginn und während der Veranstaltung gemachten Erläuterungen zur Förderung der digitalen Barrierefreiheit. Ich danke meinen Mitarbeiter:innen Sarah Friedeberg und Reik Högner für die technische Unterstützung.

Veranstaltungsablauf

Begrüßung und technische Einführung

Mechthild Rawert, MdB, Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, SPD-Berichterstatterin für die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Selbstbestimmung stärken – rechtliche Betreuung verbessern.
Es diskutieren mit mir:

Erster Input: Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe
Zweiter Input: Thomas Künneke, Vorstand Kellerkinder e.V.
Dritter Input: Wolfgang Theede, Unabhängige sozialpsychiatrische
Beschwerdestelle Kiel

Diskussionsrunde Anregungen und Fragen aus dem Publikum

Abschlussstatements

Schlusswort Mechthild Rawert, MdB

Mechthild Rawert, MdB

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fon: 030 227-78068
Fax: 030 227-70068
mechthild.rawert@bundestag.de

Facebook: [Mechthild.Rawert](https://www.facebook.com/Mechthild.Rawert)
Instagram: [mechthild_rawert](https://www.instagram.com/mechthild_rawert)
www.mechthild-rawert.de



Begrüßung und Einführung

Mechthild Rawert begrüßt die Mitwirkenden und Zuschauenden auf YouTube und informiert über die technischen Aufgaben der Mitarbeiter:innen, u.a. in Bezug auf den Chat. Als zuständige Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion für die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist es ihr eine Freude, hierzu öffentliche Veranstaltungen durchzuführen

Erster Input durch Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe

Frau Dr. Lydia Hajasch ist Referentin für Sozial- und Zivilrecht im Referat Recht der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Ziele der Lebenshilfe sind Gleichberechtigung und Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung. Seit 1958 setzt sich die Bundesvereinigung als Selbsthilfe-, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Behinderung und ihre Familien ein.

Frau Hajasch bringt eine **Präsentation zu ihrem Vortrag** mit, in der sie insbesondere auf die Neuerungen des am 5. März 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen **„Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“** eingeht und diese erläutert. Das Gesetz tritt zum 1.1.2023 in Kraft:

Die rechtliche Betreuung ist ein Institut der Fürsorge für Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Dann bestellt das Gericht eine rechtliche Betreuung. Wichtig ist die Abgrenzung: Rechtliche Betreuung ist nicht soziale Betreuung, meint nicht Assistenz oder Pflegepersonal im Wohnheim oder Einrichtungen, die Hilfe bei alltäglichen Sachen, sondern bedeutet Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten, wie Vertragsschlüssen. Ziel ist, dass die Person ihre Selbstbestimmung behält und diese ausgebaut wird. Das wird auch im neuen Gesetz betont: Es gilt Unterstützung vor Vertretung.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, leitet das Betreuungsgericht ein Verfahren ein. Wie läuft das ab? Entweder die Person stellt selbst einen Antrag auf Hilfe oder Unterstützung oder das Gericht erhält durch andere - Angehörige, Pflegepersonal, etc. - einen Hinweis, dass eine Person der rechtlichen Unterstützung bedarf. Wenn das Gericht die Mitteilung erhält, wird ein betreuungsgerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Gericht soll die Person in adressatengerechter Weise über das Verfahren, die Art und auch die Kosten aufklären. Das ist wichtig: Im Rahmen eines vorgeschalteten Diskussionsprozesses werden die Beteiligten hinzugezogen und über die Bedeutung einer rechtlichen Betreuung informiert. Rechtliche Betreuung meint nicht Entmündigung – leider herrscht das Bild in der Gesellschaft oft noch vor, das rechtlich betreute Menschen nicht in der Lage seien, ihre Angelegenheiten zu regeln. Mit diesem Bild ist dringendst aufzuräumen! Rechtlich Betreute bleiben geschäftsfähig. Sie sollen



künftig zu Beginn des Verfahrens besser aufgeklärt werden, was das Verfahren ist und welche Aufgaben ein:e rechtliche:r Betreuer:in hat.

Sobald das Verfahren eröffnet ist, werden Gutachten und Stellungnahmen angefordert, auch ein medizinisches Gutachten, um zu klären, ob die Person wirklich eine:n rechtliche:n Betreuer:in braucht. Bei der Auswahl der Betreuer:in müssen die Wünsche der zu betreuenden Person beachtet werden. Das Gericht muss sich auch an diesen Wunsch halten, wenn die Eignungsvoraussetzungen vorliegen. Neu ist, dass diese **Wunschbeachtungspflicht** auch gilt, wenn die Person äußert, ich möchte von einer bestimmten Person nicht betreut werden. Diese Wunschbeachtung muss vom Gericht als maßgeblich gesehen werden. Ebenso neu hinzu kommt, dass rechtlich betreute Personen ihre:n potenzielle:n Betreuer:in vor der Bestellung des Gerichts kennenlernen sollen. Diese Regelung wird sehr begrüßt, da die Beziehung zwischen den beiden Personen ja von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein soll.

Welche Aufgaben hat ein:e rechtliche:r Betreuer:in?

Das große Credo der Gesetzesnovellierung ist: unterstützen vor vertreten. Das Gericht berücksichtigt noch konkreter als bisher, dass die/der Betreuer:in die rechtlich betreute Person dabei zu unterstützen hat, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen und diesbezüglich auch eigene Entscheidungen treffen zu können.

Wenn die/der rechtliche Betreuer:in die Person unterstützen soll, sollen auch die **vorhandenen Wünsche ermittelt werden**. Die Betreuer:innen haben die Angelegenheiten der Person so zu besorgen, dass die Wünsche der betreuten Person vorrangig sind.

Die Wünsche der betreuten Person sind zu ermitteln.

Das ist im 2023 in Kraft tretenden neuen Gesetz festgelegt. Es ist nötig, dass die/der Betreuer:in regelmäßig Kontakt zu ihr hält und alle Angelegenheiten mit ihr bespricht. Nun gibt es Wünsche, die möglicherweise zu einem Schaden für die rechtlich betreute Person oder zu Vermögensschäden führen. Nur in diesem Ausnahmefall kann die/der Betreuer:in von den geäußerten Wünschen abweichen und muss ermitteln, was würde die betreute Person wünschen, wenn sie wüsste, dass das zu einem Schaden führt.

Die rechtlich betreute Person ist mit allen Hilfsmitteln zu befähigen, Entscheidungen zu treffen. Wenn das nicht möglich ist, kann die/der rechtliche Betreuer:in zum Mittel der Stellvertretung greifen. Das heißt, das Gesetz räumt der/dem Betreuer:in ein uneingeschränktes Vertretungsmandat ein. So wird geregelt, dass rechtliche Betreuer:innen die rechtlich betreute Person auch vertreten können.



Beabsichtigt ist, dass sich die/der Betreuer:in immer versichern muss, ob alle Unterstützungsmaßnahmen richtig sind. Wichtig ist: Die Betreuer:in KANN alle Angelegenheiten regeln, aber MUSS es nicht.

In welchem Umfang können rechtliche Betreuer:innen tätig werden?

Gerichte können Aufgabenkreise anordnen, es bleibt bei diesen, aber innerhalb des Kreises müssen konkrete Bereiche angeordnet werden, zum Beispiel die Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Postangelegenheiten, usw. Nun ist Vermögenssorge ein weiter Begriff, so kann es sein, dass die betreuende Person Bankangelegenheiten, Mietzahlungen aber auch Schulden regelt. Jetzt sind Gerichte angehalten genau hinzuschauen, in welchem Kreis die betreute Person tatsächlich Unterstützung braucht. Denn es kann ja sein, dass diese ihre Bankangelegenheiten gut alleine regeln kann, aber die Schuldenfrage nicht. Dann ist die/der rechtlich:e Betreuer:in eben nur für die Schuldentilgung tätig und in allen anderen Bereichen kann die betreute Person eigenständig handeln. Die Anordnung konkreter Aufgabenkreise führt dazu, dass es eine generelle Zuständigkeit nicht mehr geben wird. Oft bestellen Gerichte derzeit Betreuer:innen für alle Lebensbereiche. Das kann auch mal der Fall sein, aber oft können Betreute ihre Aufgaben gut alleine regeln. Daher sollen Gerichte konkret schauen, wo braucht die Person Hilfe und Unterstützung. Hinzu kommt, dass in bestimmten Bereichen die/der Betreuer:in nur tätig werden darf, wenn das Gericht das konkret in den Beschluss schreibt, zum Beispiel bei freiheitsentziehenden Maßnahmen oder bei Postangelegenheiten. Das darf nur noch sein, wenn das Gericht das konkret anordnet.

Es kommen auf rechtliche Betreuer:innen weitere und konkrete Berichtspflichten zu. Sie unterliegen der Kontrolle des Gerichts, welches kontrolliert, ob diese sich an die Wünsche der betreuten Person hält. Dazu wird es künftig einen sogenannten Anfangsbericht geben, der soll drei Monate nach Übernahme der Betreuung verfasst werden. Zum einen sollen Angaben zur persönlichen Situation beschrieben werden, zum anderen die beabsichtigten Maßnahmen. **Die Wünsche sind also die Richtschnur für das gesamte betreuungsrechtliche Handeln.**

Ausgenommen von der Berichtspflicht, auch vom Anfangsbericht, sind ehrenamtliche Betreuer:innen, die eine persönliche Beziehung zu der betreuten Person haben: die Angehörigenbetreuer:innen. Dafür sieht das Gesetz ein zu führendes Anfangsgespräch vor zwischen eine:r Vertreter:in des Betreuungsgerichts, der betreuenden als auch der betreuten Person. Frau Dr. Hajasch bedauert es, dass ehrenamtlichen Betreuer:innen vom Anfangsbericht ausgeschlossen werden, da auch hier eine Kontrolle der Einhaltung der Wünsche oftmals geboten wäre. Alle Betreuer:innen, ob beruflich, ob ehrenamtlich oder als Angehörige, müssen einen Jahresbericht verfassen und dem Gericht übermitteln. Im neuen Gesetz wird konkreter festgelegt, was enthalten sein



muss, zum Beispiel wie oft der Kontakt ist, wie der persönliche Eindruck, welche Ziele umgesetzt wurden, welche Maßnahmen beabsichtigt sind, welche vielleicht auch gegen den Wunsch durchgeführt werden, usw. Der Bericht hat auch Angaben zur Sicht der betreuten Person zu enthalten.

Die Lebenshilfe hätte sich gewünscht, dass im neuen Gesetz eine Regelung aufgenommen wird, dass diese Berichte der zu betreuenden Person übersandt werden, damit diese erfährt, was schreibt die betreuende Person über mich. Zwar soll der Bericht auch mit den betreuten Personen besprochen werden, was das Gericht auch nicht überprüft. Für die betreute Person gibt es keine Möglichkeit den Erhalt des Berichts einzufordern.

Wie lang dauert eine rechtliche Betreuung überhaupt?

Die Rechtslage sieht eine generelle Überprüfung nach 7 Jahren vor. Gerichte können auch früher überprüfen. Neu in diesem Zusammenhang ist, dass die Betreuungen gegen den freien, natürlichen Willen nach 2 Jahren dahingehend überprüft werden müssen, ob es dieser Betreuung noch bedarf. Kommt das Gericht zum Ergebnis, die Betreuung gegen den Willen der Person aufrechtzuerhalten, gilt die Frist von 7 Jahren, was Frau Hajasch nicht einleuchtend findet.

Wer kann eine rechtliche Betreuung übernehmen?

Vorrangig sollen diese Personen ohne Vergütung übernehmen. Ehrenamtliche Betreuer:innen erhalten keine Vergütung, können aber eine Ehrenamtszuschuss von ab 2023 jährlichen 425 Euro erhalten. Zukünftig wird es reichen, einen Antrag auf Ehrenamtszuschuss einmal am Anfang zu stellen, die Jahresberichte gelten dann als Folgeantrag.

Mit dem neuen Gesetz soll auch die Qualität der Betreuung verbessert werden. Für ehrenamtliche Betreuer:innen gilt, dass sie ihre Eignung und Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis und Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis nachweisen müssen.

Eine weitere Neuerung ist, dass **ehrenamtliche Betreuer:innen vor ihrer Bestellung eine Anbindungserklärung an einen Betreuungsverein abgeben muss**. Dort sollen sie Unterstützung zur besseren rechtlichen Betreuung erhalten, u.a. durch die Teilnahme an einer Eingangsschulung und regelmäßige Fortbildungen u.a. zum Sozialrecht. Die Betreuungsvereine sollen eine:n feste:n Ansprechpartner:in benennen, damit klar ist, wer bei Fragen und Unterstützung zuständig ist. Im Verhinderungsfall der betreuenden Person springt der Betreuungsverein ein, sodass es - hoffentlich -, leichter ist, die notwendigen Angelegenheiten im Interesse der betreuten Person regeln zu können. Der Wertmühsal hier ist, dass eine solche Anbindungserklärung nur für die ehrenamtlichen Betreuer:innen aber nicht für Angehörige gilt. Für die Lebenshilfe ist



diese Regelung nicht nachvollziehbar, da es auch in der Angehörigenbetreuung oft Informationsdefizite gibt. Die Betreuten haben durchgängig einen Anspruch auf Qualität, unabhängig davon, Betreuung von Angehörigen oder anderen Personen geleistet wird. Bei Angehörigenbetreuer:innen gibt das Gericht die Daten an die Betreuungsstelle weiter, damit die sich mit den einzelnen Angehörigenbetreuer:innen in Verbindung setzen und sagen kann, bei Fragen können sie sich an uns wenden.

Es gilt der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung. Wenn diese nicht zur Verfügung steht, können hauptberufliche Berufsbetreuer:innen dieses übernehmen. Um auch hier die Qualität zu verbessern, müssen sich **Berufsbetreuer:innen künftig registrieren lassen.** Neu eingeführt wurde der **Nachweis der notwendigen Sachkunde**, u.a. über Kenntnisse im Sozialsystem, die Fähigkeit zu kommunizieren.

Wenn weder ehrenamtliche noch Berufsbetreuer:innen zur Verfügung stehen, kann auch ein Betreuungsverein bestellt werden, aber nur, wenn die betreute Person das wünscht. Es kann ja sein, dass sie schon woanders Kontakt hat und sich da gut aufgehoben fühlt, schon die Mitarbeiter:innen kennt. Der Betreuungsverein ist dann verpflichtet, die Betreuung auf eine:n Mitarbeiter:in zu übertragen. Das Gericht muss dabei auf die Wünsche der betreuten Person Rücksicht nehmen. Zum Beispiel ein Betreuungsverein hat 3 Mitarbeiter:innen: Die betreute Person sagt, ich möchte Herrn Schulze, dann muss dieser Wunsch berücksichtigt werden.

Wichtige Neuregelungen sind auch nachfolgende Punkte, die aber nun aus Zeitgründen nicht weiter ausgeführt werden. Zum Beispiel die **Sterilisationsregelung**: eine Zwangssterilisation ist nur noch in ganz wenigen Ausnahmen möglich. Eine weitere Neuerung ist die bestehen bleibende **Prozessfähigkeit**, die derzeit betreuten Personen noch aberkannt wird. Künftig wird es so sein, dass Anträge eigenständig abgegeben werden können und Schriftstücke des Gerichts und von Behörden nicht nur an die Betreuer:innen sondern auch an die rechtlich betreute Person zu übermitteln sind. Weiterhin soll es **unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen** geben, die darüber aufklären sollen, an wen sich rechtlich betreute Menschen wenden können wegen Hilfe und Unterstützung. Derzeit wissen dieses viele Menschen nicht. Das war es von mir. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mechthild Rawert, MdB

Frau Hajasch, ich danke Ihnen sehr für ihre verständliche Darlegung. Das ist einen Applaus wert. Frau Hajasch stellt ihre Folien zur Verfügung, so dass Sie, liebe Zuschauende, diese auch später auf YouTube wiederfinden werden.

Ich begrüße Herrn Thomas Künneke aus dem Vorstand des Vereins Kellerkinder, einer Selbstvertretungsorganisation für Menschen mit geistiger Behinderung. Der



Kellerkinder e. V. will mit seinem Engagement Stigmatisierungen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen entgegenwirken. Er setzt sich für ein menschenrechtliches Versorgungssystem ein und ist hierfür in zahlreichen Projekten berlin- und bundesweit aktiv. Der Verein ist Mitglied in der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V. und der Liga Selbstvertretung und ist in vielen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention engagiert.

Zweiter Input durch Thomas Künneke, Vorstand Kellerkinder e.V.

Herr Künneke begrüßt die von Frau Hajasch aufgezeigten positiven und negativen Aspekte der Gesetzesnovellierung. Ausdrücklich lobt er den im Vorfeld vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Vorfeld organisierten **Dialogprozess**, in dem das Erfahrungswissen der Betroffenen eine große Rolle gespielt hat. Er plädiert dafür, dass die **Wirksamkeit von Beteiligungsprozessen durch die Teilhabe der Peers nicht nur im Vorfeld sondern auch bei der praktischen Umsetzung auf gleich hohem Standard** gestärkt werden, auch um die **Selbstbestimmung und um das Wunsch- und Wahlrecht besser durchzusetzen**.

Ein lernendes Gesetz wird von Legislaturperiode zu Legislaturperiode besser. Herr Künneke will nicht nur loben, da wir mit ihm einen Menschen haben, der sowohl in der Beratung als auch beim Peer Support schlechte rechtliche Betreuung kennt. In dieser Lebensrealität fehlen mir und der Community vor allem der Aspekt der wichtigen Bewusstseinsbildung: Das Bewusstsein von Menschenrechten und der UN-Behindertenrechtskonvention müsse bei den Betreuungsgerichten und -behörden, den gerichtlich bestellten Betreuer:innen und bei den rechtlich Betreuten selbst gestärkt werden. Frau Hajasch habe schon gesagt, dass sie sich bei der Angehörigenbetreuung noch viel mehr gewünscht hätte. Es müsse viel intensiver darüber informiert werden, dass es zahlreiche soziale und sozialrechtliche Hilfen gibt. Diese müssten vor einer rechtlichen Betreuung, die immer das allerletzte Mittel der Wahl sein sollte, zur Geltung kommen. Grundsätzlich müsse der **Erforderlichkeitsgrundsatz** stärker beachtet werden, das bedeutet: Eine rechtliche Betreuung gilt als nicht erforderlich, falls andere Hilfen wie z. B. Sozialpsychiatrische Dienste, ambulante Hilfsdienste etc. zur Verfügung stehen. Zu häufig wird bei einer rechtlichen Betreuung nicht darüber informiert, dass diese mit der Einschränkung von Persönlichkeitsrechten einhergeht. In den vorhandenen Strukturen wie Beschwerdestellen oder auch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) gibt es Menschen, die Menschen mit Behinderungen aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe beraten. Hier gibt es Peer-Personen, die das notwendige Knowhow insbesondere in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention mitbringen. Diese Aufgaben müssen entsprechend entlohnt werden.



Das zweite wichtige Thema nannte Frau Hajasch bereits: **Die unterstützte Entscheidungsfindung muss noch viel mehr Einzug in die Praxis halten.** Die zu betreuende Person soll selbst entscheiden, ob und wann sie Unterstützung benötigt. Herr Künneke entwickelt derzeit für Menschen mit Lernschwierigkeiten eine Broschüre, um darzulegen, wie der Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung durchlaufen werden kann mit wichtigen von der betreuten Person selbst getroffenen Entscheidungen. Die Unterstützte Entscheidungsfindung braucht Zeit und großes Vertrauen und einen guten betreuungsrechtlichen Rahmen. Der Vertrauensaufbau ist häufig schwierig, da in einem Betreuungsverhältnis immer so eine Form der Abhängigkeit zwischen Betreuer:innen und Betreuten besteht. Häufig delegieren rechtliche Betreuer:innen auch aus Zeitgründen Aufgaben. Deshalb braucht es viele Beratungsstellen, Assistenzkräfte gemäß SGB IX oder auch die EUTB, die Ahnung haben, wie so eine Entscheidung unterstützt werden kann.

Es braucht mehr Forschung, auch mit Peers. **Es ist immer wichtig, dass das System der rechtlichen Betreuung auf die Lebensrealität der Betreuten trifft.** Ein Gesetz misst sich immer an der praktischen Umsetzung. Viele Gesetze hören sich zwar gut an, haben aber in der Praxis andere Auswirkungen. Wichtig ist der Verzicht auf Menschenrechtsverletzungen, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorschreibt. Nur eine wirklich Unterstützte Entscheidungsfindung garantiert die Ersetzende Entscheidung.

Herr Künneke hofft, dass es mit den Aufgabenbereichen funktioniert. Er hat aber Sorge, dass es mit der Vermögenssorge so sein wird, dass die betreute Person letztlich doch fragen muss, ob sie etwas noch dürfe. **Das Ehegattennotvertretungsrecht gefährdet das Selbstbestimmungsrecht.**

Er bedauert ich, dass Betreute einer Sterilisation zustimmen müssen, dass man den entsprechen Paragraphen nicht ganz abgeschafft habe. Das macht ihm Sorge. Dann ein:e Zusatzbetreuer:in als Sterilisationsbetreuer:in. Das erinnert an Menschen mit Behinderung im Nationalsozialismus. Diese Opfer haben so wenig Anerkennung bekommen. Und die Begrifflichkeit macht mir auch Sorge. Aber das Gesetz hat viele Verbesserungen – es fordert zum gemeinsamen Weiterlernen auf.

Mechthild Rawert, MdB

Ich danke Herrn Künneke für seinen Beitrag und auch er verdient einen Applaus. Aber ich möchte doch noch Ergänzungen vornehmen: Für die SPD-Bundestagsfraktion war das gesetzliche Notvertretungsrecht für Ehegatten im neuen § 1358 BGB bei den Gesetzesberatungen der zu zahlende „Preis“ an die CDU/CSU-Fraktionen. Hiernach können sich verheiratete Personen gegenseitig vertreten, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge



vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann. Der neue Paragraph bezieht sich aber ausschließlich auf Vertretungen in Angelegenheiten der Gesundheitspflege. Über diese rechtliche Möglichkeit muss künftig bei jeder Eheschließung informiert werden, so dass jede Person die Möglichkeit für eine eigene Vorsorgeerklärung oder Patient:innenverfügung erhält.

Hinsichtlich der Sterilisation möchte ich anmerken: In Zukunft ist die Sterilisation einer betreuten Person gegen ihren Willen nicht mehr möglich. Es reicht nicht mehr aus, dass sie einer Sterilisation lediglich nicht widerspricht. Das Gesetz hält viele Chancen bereit – so auch ein Mehr an Förderung der barrierefreien Kommunikation. Hier ist noch vieles zu tun. Alles braucht Kommunikation, sonst kann ich mich ja zu meinem Willen nicht äußern. Das ist eine der wichtigen Sachen, die mir am Herzen liegen und liegen.

Unser dritter Redner ist Wolfgang Theede von der Unabhängigen sozialpsychiatrischen Beschwerdestelle Kiel. Die unabhängige Beschwerdestelle will eine neutrale und unbeeinflusste Interessenvertretung für psychiatrieerfahrene Menschen sein. Gerade diese Personengruppe und ihre Angehörigen erleben oft Ausgrenzung und persönliche Ablehnung in ihrem Lebensumfeld. Es ist wichtig, sie in ihren Angelegenheiten zu unterstützen und Missstände innerhalb der psychiatrischen Versorgungslandschaft aufzuzeigen. Die Beschwerdestelle bietet eine Anlaufstelle, wo Beschwerden auch persönlich vorgebracht werden können, ohne eventuell daraus folgende Nachteile befürchten zu müssen. In der UsB Kiel arbeiten sowohl Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige und professionelle sozialpsychiatrische Fachkräfte.

Dritter Input durch Wolfgang Theede, Unabhängige sozialpsychiatrische Beschwerdestelle Kiel

Unabhängige Beschwerdestellen gibt es schon lange, aber auf der Grundlage der Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer (PsychKG) in sehr heterogener Form. Einen „richtigen“ rechtlichen Rahmen gibt es dafür nicht. Gearbeitet wird auf der Grundlage von § 26 „Anliegenvertretung“. Eine Besuchskommission oder auch ein:e Patientenfürsprecher:in werden vom Kreis zur Anliegenvertretung bestellt, die vom sozialpsychiatrischen Dienst unterstützt werden.

Die Besuchskommission kann die Krankenhäuser unangemeldet aufsuchen und sollte dieses auch mindestens zweimal jährlich tun. Die Anliegenvertretung soll auch zwischen den Besuchen für Anliegen und Beschwerden erreichbar sein, um zu prüfen, ob die Rechte der betroffenen Menschen gewahrt werden.

In der UsB Kiel haben sich ehrenamtliche Mitstreiter:innen u.a. aus der Betroffenenbewegung zusammengeschlossen, um sich um Beschwerdefälle zu kümmern. Der Anteil der psychisch Kranken mit rechtlicher Betreuung beträgt ein



knappes Drittel. Wir waren bisher schon in vielen Bereichen tätig: von der (Jugend-)Psychiatrie bis zum Altenheim, wo Menschen mit Altersdepression, Alterspsychosen leben. Die Klinik mit der psychiatrischen Akutversorgung steht im Fokus, da hier die größten Reibungsflächen hinsichtlich der Zwangsunterbringung bzw. auch Umgehensweisen liegen. Herr Theede freut sich sehr, dass im Kontext des Betreuungsrechtes ein gesetzlicher Rahmen für unabhängige Beschwerdestellen geschaffen wurde.

In Schleswig-Holstein arbeiten die Ehrenamtlichen in vielen Vereinen und Verbänden und schließen sich dann auf Landes- und Bundesebene zusammen. Sie sind in örtlichen Gremien vertreten und können sich einmischen – als solche immer mit dem Bild, das sind Ehrenamtliche, die machen es oder machen es nicht. Nicht nur in Schleswig-Holstein ist dieses Engagement ungeregelt. Es gibt zu wenige Stellen, die Einbindung von Peers sieht Herr Theede noch nicht. Er plädiert dafür, das Fachwissen der Peers zu respektieren und zu honorieren, dieses in eine geregelte vergütete Tätigkeit aufzunehmen.

Diskussionsrunde Anregungen und Fragen aus dem Publikum

Mechthild Rawert bedankt sich bei Herrn Theede und geht gleich auf die **erste im Vorfeld zugegangene Frage** einer ehemaligen Krankenschwester an der Charité ein: Was wird sich an der Selbstbestimmung ändern, zum Beispiel bei einem Patienten mit einem hirnorganischen Psychosyndrom (HOPS) verbunden mit Nicht-mehr-Geschäftsfähigkeit, Eigen- und Fremdgefährdung, wo ja anfangs gar nicht klar ist, ob diese rückbildungsfähig sind oder aber in chronische Verlaufsformen übergehen? Was passiert nun mit diesem Patienten? Betreuer:innen wären auch alle schlecht erreichbar. Was ist also, wenn diese:r Patient:in nach sechs Wochen wach wird? Wer kontrolliert die Betreuer:innen oder ist dies nicht notwendig, weil es sich meist um Jurist:innen handelt?

Frau Hajasch verweist darauf, dass Betreuer:innen nicht im rechtsfreien Raum agieren. Wenn der Eindruck vorherrscht, dass diese ihren Pflichten nicht nachkommen, sollen diese Hinweise ans Gericht weitergegeben werden. Das Gericht kann Betreuer:innen auch entlassen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen, dazu gehört auch, dass sie erreichbar sind. Und das Zweite: Auch bei solchen Akutfällen ist das Betreuungsrecht immer das letzte Mittel der Wahl - vielleicht gibt es ja eine Patient:innenverfügungen, eine Vorsorgevollmacht oder anderweitige Vollmachten, die immer Vorrang haben. Das Betreuungsgericht kann auch eine vorläufige auf sechs Monate befristete Betreuung einrichten, die dann gegen Ende der Frist überprüft wird.

Herr Künneke versetzt sich fiktiv ins Jahr 2023 und erinnert an seine Ausführungen zur Unterstützten Entscheidungsfindung. Den damit verbundenen Prozess nur daran



festzumachen, wie der Mensch gerade drauf ist, greife zu kurz. Es müssten Modelle für Formen der Unterstützten Entscheidungsfindung entwickelt werden, zum Beispiel durch Zusammenkünfte von Angehörigen und Freund:innen, um herauszufinden, was der betreffende Mensch wohl gewollt und entschieden hätte. Unterstützte Entscheidungsfindung müsse weiter gedacht werden und das sei auch bei Personen mit erheblichen Beeinträchtigungen möglich. Wir stehen noch am Anfang der Entwicklung vieler Möglichkeiten und Modelle.

Frau Rawert erweitert den Gedanken der Fiktion 2023 und verweist auf die Gruppe derjenigen, für die dann das Ehegattennotvertretungsrecht gilt. Für diese Fallgruppe ist eine Betreuung erstmal nicht notwendig. Sie verweist zudem darauf, dass ältere/alte Menschen mittlerweile in der Regel durch Patient:innenverfügungen und Vorsorgevollmachten bis hin zur Grabrede gut vorsorgen. Ein großes Problem sind die unter 65-Jährigen, die sich mit diesem Thema der Selbst- und Eigenbestimmung zu wenig auseinandersetzen.

Frau Rawert trägt eine **zweite im Vorfeld zugegangene Frage** vor: Die Fragende begrüßt das neue Gesetz und bedauert, dass von bestimmten gesellschaftlichen Bereichen gewünscht würde, dass Verwandte automatisch über Menschen mit Demenz entscheiden sollen. Schwierig sei die Wahrnehmung des natürlichen bzw. „normalen“ Willens. Sie ist der Meinung, dass Betreuung nicht gerichtlich angeordnet werden müsse sondern gleichwertig anzukennen sei, wenn für einige Bereiche zum Beispiel über einen Rechtsanwalt Regelungen stattfinden.

Herr Künnecke: Verweist darauf, dass mensch Patient:innenverfügungen, Vorsorgevollmachten für den Fall der Fälle machen und so eigene Wünsche festhalten könne. Es sei dringend notwendig öffentlich mehr über diese Instrumente zu informieren und dafür zu werben und sie zudem gut zu begleiten.

Frau Hajasch: Sie schließt sich der Haltung von Herrn Künnecke an und verweist ebenfalls eindringlich auf die Vorsorgeinstrumente, die rechtlich immer vor einer Betreuung zum Zuge kommen.

Zum Willen noch mal: Im Gesetz gibt es schwierige Begriffe, wie den freien oder natürlichen Willen. Es gibt gesetzlich die **Wunschbefolgungspflicht**. Als Wünsche gelten alle geäußerten Wünsche unabhängig vom freien oder natürlichen Willen. Wichtig wird die Unterscheidung erst dann, wenn es um einen möglichen Schaden geht - dann muss die betreuende Person abwägen, ob sie die Gründe nachvollziehen kann. Ein freier Wille äußert sich bei einer Entscheidung u.a. so, dass die Gründe dafür und dagegen nachvollziehbar sind. Zum Beispiel: Ich kaufe ein Brot für 2 Euro: Ich gebe zwar Geld aus, aber das Brot gibt mir Nahrung. Für die Nahrungsquelle habe ich mich trotz des Geldausgebens entschieden. Ein natürlicher Wille liegt vor, wenn keine Abwägung mehr getroffen, wenn die Person Vor- und Nachteile einer Entscheidung



nicht mehr sehen kann. Bei weitreichenden medizinischen Maßnahmen können letztlich nur Mediziner:innen die Vor- und die Nachteile beurteilen. Im Rahmen der Anordnung einer rechtlichen Betreuung ist es genauso, ich weiß, es bringt mir Vorteile aber auch Nachteile.

Frage von Karl-Heinz Möhrmann: Er fragt, ob die Einrichtung einer ehrenamtlichen Betreuung mit Kosten für die betreute Person verbunden ist. Frau Hajasch bestätigt dieses. Zwar bekommen ehrenamtliche Betreuer:innen keine Vergütung, sie können aber eine Ehrenamtszuschale von derzeit 400 Euro, demnächst 425 Euro geltend machen. Die wird aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt. Wenn dieses nicht möglich ist, wird aus der Staatskasse gezahlt. Die Kosten bei Berufsbetreuer:innen sind höher.

Frage von Marie Scheffler: Werden die Stundensätze für berufliche Betreuer:innen noch mal erhöht? Verhinderungsbetreuungen wie auch die Aktenführung und -lagerung etc. werden in der Praxis bei der Berechnung nicht anerkannt. Frau Hajasch verweist auf die Forderung vieler Verbände, u.a. auch vom Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) nach einer Anhebung der Vergütungspauschalen. Im Gesetzgebungsprozess wurde dieser Punkt nicht neu geregelt, da die pauschalen Betreuer:innenvergütungen erst 2019 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung erhöht worden waren. Dieses Gesetz enthält eine Evaluationspflicht: 2025 sollen die Vergütungssätze entsprechend der Evaluationsergebnisse noch mal überdacht, zumal von einem höheren Zeitaufwand ausgegangen wird. Andererseits wurde auf der BdB-Jahrestagung in der AG zur Unterstützten Entscheidungsfindung die Hypothese aufgestellt, dass eine gut gemachte Unterstützte Entscheidungsfindung zu einem geringeren Zeitaufwand führen wird. Also: Warten auf die Evaluationsergebnisse.

Frau Rawert ergänzt die Antwort dahingehend, dass der BdB grundsätzlich mit den Ergebnissen der Gesetzesreform zufrieden ist. Auch der SPD-Bundestagsfraktion geht es darum, dass Qualität definiert und nachgewiesen wird. Ein juristischer Berufsabschluss allein sei nicht ausschlaggebend. Es brauche auch professionelle Empathie. Das Bedauern, dass es keinen gleichen Qualitätsanspruch für ehrenamtliche und berufliche Betreuer:innen gibt, ist groß. Aber das Leben und die Politik ist ein Kompromiss.

Karl-Heinz Möhrmann verweist darauf, dass bei der ehrenamtlichen Betreuung noch eine Rechnung der Justizkasse hinzukommt. Herr Künneke bestätigt dieses und verweist darauf, dass er aufgrund seiner Behinderung schlechter gestellt werde. Er habe einen Unterstützungsbedarf auch wenn es sich dabei um eine rechtliche Betreuung handelt. In der Eingliederungshilfe gäbe es einen viel höheren Freibetrag – über diese Diskrepanz solle einmal nachgedacht werden.



Schlusswort Mechthild Rawert, MdB

In ihrem Schlusstatement bedankt sich Mechthild Rawert bei allen Referent:innen Frau Hajasch, Herrn Künnecke und Herrn Theeben, ihren unterstützenden Mitarbeiter:innen und den Zuschauer:innen für die gelungene Veranstaltung zum Thema Betreuungsrecht. Es war eine gelungene Veranstaltung. Der Dank für die große Durchsetzungskraft der SPD-Bundestagsfraktion bei diesem Gesetz gebührt aber auch Rieke Sturzenegger, ehemalige Mitarbeiterin im Team Rawert und Katharina Mohr, SPD-Fraktionsreferentin im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.